



Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Ständerates  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. September 2020

**Ergänzung von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten (Standesinitiative 16.312); Vernehmlassungsantwort**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Obwohl der Kanton St.Gallen selber eine Liste für säumige Prämienzahlende führt, opponieren wir nicht gegen den Vorschlag der Kommissionmehrheit, kantonale Listen für säumige Prämienzahlende nicht mehr zu erlauben. Im Kanton St.Gallen wurde die Liste für säumige Prämienzahlende – entgegen dem Antrag der Regierung – auf den 1. Januar 2015 eingeführt. Aufgrund des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses sprach sich die Regierung am 21. August 2018 erfolglos für die Gutheissung der Motion 42.18.11 «Schwarze Liste abschaffen» aus. Die bisherige Bilanz ist ernüchternd. Aufgrund der Entwicklung der Zahlungsaustände kann nicht darauf geschlossen werden, dass eine Liste für säumige Prämienzahlende die Zahlungsmoral verbessert. Die Verlustscheinausgaben der öffentlichen Hand (Anteil von 85 Prozent abzüglich Verlustscheinbewirtschaftung) lagen vor der Einführung der Liste und während der Führung der Liste bei rund 1,0 bis 1,1 Prozent des Prämienolls.

Obwohl das Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St.Gallen vom 26. April 2018 (KSCHG 2017/5) zu einer gewissen Klärung des bundesrechtlichen Begriffs der «Notfallbehandlung» im Zusammenhang mit der Liste geführt hat, ist es nach Berichten der Sozial- und Schuldenberatung der Caritas St.Gallen-Appenzell dennoch vermehrt zu Situationen gekommen, in denen Hilfsbedürftigen aufgrund eines Listeneintrags notwendige medizinische Behandlungen vorenthalten worden seien. Dies hat im Jahr 2020 zu mehreren



Vorstössen<sup>1</sup> im St.Galler Kantonsrat geführt. Eine umfassende Aufzählung aller denkbaren Notfallkonstellationen ist nicht möglich. Auch mit der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Definition des Notfallbegriffs dürften sich deshalb unterschiedliche und allenfalls auf dem Rechtsweg zu klärende Auffassungen bei der Beurteilung des Notfallbegriffs im Einzelfall nicht vermeiden lassen.

Die Beibehaltung der in Art. 64a Abs. 2 KVG verankerten Möglichkeit, wonach die Kantone die Bekanntgabe der von einer Betreuung betroffenen Versicherten verlangen können, wird ausdrücklich begrüsst. Unabhängig von der Listenführung besteht weiterhin die Möglichkeit, dass säumige Prämienzahlende im Sinn eines freiwilligen Fallmanagements möglichst frühzeitig kontaktiert und begleitet werden können.

Die Vorschläge, wonach junge Erwachsene nicht mehr für Prämien aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit belangt werden sollen und wonach säumige Versicherte in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer versichert werden sollen, begrüssen wir ebenfalls.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und insbesondere die Forderung, eine Verluftscheinabtretung ohne eine Erhöhung des Kantonsbeitrags von 85 Prozent zu ermöglichen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

<sup>1</sup> Interpellation 51.20.06 «Verursacht die schwarze Liste zunehmend Leid?», Interpellation 51.20.18 «Die schwarze Liste endlich abschaffen?» und Interpellation 51.20.26 «Schwarze Liste – Abschaffung nicht, bevor das Problem gelöst ist».